

Regierungsvorlage.

Fassung des Ausschusses.

Gesetz

vom betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die politische Landesbehörde hat für die in den Gewässern des Landes vorkommenden werthvolleren Fischarten, mit Rücksicht auf deren Laichperioden, Schonzeiten festzustellen und kundzumachen.

§. 2.

Fische, welche während ihrer Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind von demselben sofort wieder mit der nöthigen Vorsicht in das Wasser zurück zu versetzen.

Diese Bestimmung findet auf solche Fischarten keine Anwendung, welche an ihren Standorten — wie insbesondere Saiblinge, Seeforellen und Renken in den Gebirgsseen — überhaupt nur zur Laichzeit gefangen werden können. Diese Fischarten und die betreffenden Gewässer sind von der politischen Landesbehörde festzustellen und kundzumachen.

§. 3.

Die politische Landesbehörde kann für bestimmte Gewässer, mit Rücksicht auf die Laichperioden der darin vorherrschenden oder anziehenden werthvolleren Fischarten Zeiten festsetzen, in denen der Fischfang überhaupt in dem betreffenden Gewässer zu ruhen hat, insoferne — bei gemischtem Fischbestand — die Festsetzung solcher Zeiten thunlich ist, ohne durch die darin liegende Ausschließung des Fanges auch nichtlaichender Fischarten die Nutzung des Gewässers erheblich zu beeinträchtigen.

In Betreff der im zweiten Absätze des §. 2 erwähnten Gewässer ist bei allfälliger Festsetzung solcher Verbotszeiten ferner darauf Rücksicht zu nehmen, daß hiedurch der Fang der nur zur Laichzeit zu erbeutenden Fischarten nicht ausgeschlossen werde.

§. 1.

Nach der Regierungsvorlage.

§. 2.

Nach der Regierungsvorlage.

§. 3.

Die politische Landesbehörde kann für bestimmte Gewässer, mit Rücksicht auf die Laichperioden der darin vorherrschenden oder anziehenden Fischarten Zeiten festsetzen, in denen der Fischfang überhaupt in dem betreffenden Gewässer zu ruhen hat.

In Betreff der im zweiten Absätze des §. 2 erwähnten Gewässer ist bei allfälliger Festsetzung solcher Verbotszeiten ferner darauf Rücksicht zu nehmen, daß hiedurch der Fang der nur zur Laichzeit zu erbeutenden Fischarten nicht ausgeschlossen werde.

Regierungsvorlage.

§. 4.

Während der in Ausführung des §. 3 festgesetzten und kundgemachten Zeiten ist der Fischfang in dem betreffenden Gewässer verboten.

Insbefondere dürfen Netze, Reusen, Fischkörbe, Fallen, Fangkästen und ähnliche Fanggeräthe in das Wasser nicht eingelegt werden und sind, wenn sie schon früher eingelegt waren, vor Beginn der Verbotszeit zu beseitigen oder zum Fischfange unbrauchbar zu machen.

§. 5.

Die politische Bezirksbehörde kann den Fischereiberechtigten selbst, oder mit deren Zustimmung auch anderen Personen Ausnahmen von den Verböten der §.§. 2 und 4 zu Zwecken der künstlichen Fischzucht oder zu wissenschaftlichen Untersuchungen gestatten.

Auch kann die politische Bezirksbehörde den vorerwähnten Personen den Fischfang mit der Handangel bei Tageszeit ohne Rücksicht auf den Zweck während der gemäß §. 3 festgestellten Verbotszeiten insoferne gestatten, als solche Gestattungen von der zur Feststellung der Verbotszeit berufenen Behörde überhaupt als zulässig erklärt wurden.

In allen diesen Fällen hat die politische Bezirksbehörde einen besonderen, auf den Namen lautenden, das Gewässer und die sonstigen wesentlichen Punkte der Gestattung bezeichnenden Erlaubnißschein auszufolgen.

§. 6.

Dynamit und andere explodirende Stoffe, ferner Kofelskörner, Krähenaugen und dergleichen betäubende Mittel dürfen zum Fischfange nicht angewendet werden.

Für Fälle nachgewiesener Nothwendigkeit kann die Anwendung explodirender Stoffe von der politischen Landesbehörde gestattet werden.

§. 7.

In Wehrdurchlässen und Schleußen dürfen Reusen, Fischkörbe und andere Vorrichtungen zum Selbstfange der Fische nicht eingehängt werden.

Fassung des Ausschusses.

§. 4.

Nach der Regierungsvorlage.

§. 5.

Die politische Bezirksbehörde kann den Fischereiberechtigten selbst, oder mit deren Zustimmung auch anderen Personen Ausnahmen von den Verböten der §.§. 2 und 4 zu Zwecken der künstlichen Fischzucht oder zu wissenschaftlichen Untersuchungen gestatten.

In diesen Fällen hat die politische Bezirksbehörde einen besonderen, auf den Namen lautenden, das Gewässer und die sonstigen wesentlichen Punkte der Gestattung bezeichnenden Erlaubnißschein auszufolgen.

§. 6.

Nach der Regierungsvorlage.

§. 7.

Nach der Regierungsvorlage.

Regierungsvorlage.

§. 8.

Weitere Verbote in Betreff bestimmter Fangarten, Fangmittel oder Fangvorrichtungen überhaupt, welche den Fischbestand schädigen, können von der politischen Landesbehörde für die einzelnen Gewässer oder Wassergebiete erlassen werden.

Insoferne jedoch in Ausführung dieser Bestimmung ein Verbot ergehen sollte, womit die fernere Verwendbarkeit bis dahin üblicher Neze ausgeschlossen würde, ist ein angemessener, mindestens zwei Jahre betragender Zeitraum für die fernere Verwendung solcher, bereits im Gebrauche stehender Neze offen zu halten.

§. 9.

Für Gewässer, deren Ausdehnung über den Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus einen einvernehmlichen Vorgang mit anderen Ländern oder Staatsverwaltungen nothwendig oder zweckmäßig erscheinen läßt, werden die in den §§. 1, 3 und 8 erwähnten Bestimmungen, beziehungsweise Verbote vom Ackerbau-Minister erlassen.

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 1—9 finden auf Teiche und andere ähnliche Wasserbehälter, welche zu Zwecken der Fischzucht angelegt sind, keine Anwendung, ohne Unterschied, ob dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht.

§. 11.

Niemand darf den Fischfang ausüben, ohne mit einer, seine Befugniß zum Fischfange in dem betreffenden Gewässer bescheinigenden „Fischerkarte“ versehen zu sein. Nur zum Fischfange in Teichen, welche in ihrer ganzen Ausdehnung innerhalb geschlossener oder eingefriedeter Vertlichkeiten, wie z. B. Gärten oder Parkanlagen, liegen, ist die Fischerkarte nicht erforderlich.

Die Fischerkarte wird stets auf den Namen ausgestellt, und zwar:

1. für die Besitzer oder Pächter des Fischereirechtes von der politischen Bezirksbehörde;
2. für dritte Personen, von den Besitzern oder Pächtern des Fischereirechtes;
3. für Gewässer, welche dormalen noch von Jedermann oder von allen Mitgliedern oder

Fassung des Ausschusses.

§. 8.

Nach der Regierungsvorlage.

§. 9.

Nach der Regierungsvorlage.

§. 10.

Nach der Regierungsvorlage.

§. 11.

Niemand darf den Fischfang ausüben, ohne mit einer, seine Befugniß zum Fischfange in dem betreffenden Gewässer bescheinigenden „Fischerkarte“ versehen zu sein. Nur zum Fischfange in Teichen, welche in ihrer ganzen Ausdehnung innerhalb geschlossener oder eingefriedeter Vertlichkeiten, wie z. B. Gärten oder Parkanlagen, liegen, ist die Fischerkarte nicht erforderlich.

Die Fischerkarte wird stets auf den Namen ausgestellt, und zwar:

1. für die Besitzer oder Pächter des Fischereirechtes, so wie für dritte Personen von der politischen Bezirksbehörde;
2. für Gewässer, welche dormalen noch von Jedermann oder von allen Mitgliedern oder Einwohnern einer Gemeinde besischt werden

Regierungsvorlage.

Einwohnern einer Gemeinde beſiſcht werden dürfen, von dem Vorſteher der Ufergemeinde — unbeſchadet der in Betreff der Zuweiſung des Fiſchereirechtes in ſolchen Gewässern ſeinerzeit zu treffenden geſetzlichen Beſtimmungen.

Die Formularien für die Fiſcherkarten werden von der politiſchen Landesbehörde feſtgeſtellt und kundgemacht.

§. 12.

Die Fiſcherkarten und die im §. 5 erwähnten Erlaubnißſcheine ſind den öffentlichen Sicherheitsorganen und dem zur Beaufſichtigung der Fiſchwässer aufgeſtellten Wachſperſonale auf Verlangen unverweigerlich vorzuweiſen.

§. 13.

Die ohne Beiſein des Fiſchers zum Fiſchfange ausliegenden Fiſcherzeuge müſſen mit einem bei dem Amte der Ufergemeinde angemeldeten Kennzeichen verſehen ſein, durch welches die Perſon des Fiſchers ermittelt werden kann.

§. 14.

Die politiſche Landesbehörde hat feſtzustellen und kundzumachen, welche Fiſcharten zum Zwecke der Erhaltung eines angemessenen Fiſchbeſtandes unter einem beſtimmten Maße oder zu beſtimmten Zeiten weder feilgeboten, noch in den Gaſthäuſern verabreicht werden dürfen.

§. 15.

Dem Fiſchereiberechtigten iſt es geſtattet, die Fiſchotter, Fiſchreiher und andere den Fiſchen ſchädliche wildlebende Thiere in ſeinem Fiſchwasser oder in unmittelbarer Nähe deſſelben zu jeder Zeit auf beliebige Art, jedoch ohne Anwendung von Schußwaffen, zu fangen oder zu tödten; dem Jagdberechtigten ſteht ein Einſpruch dagegen nicht zu, doch bleibt ihm die Verfügung über die in ſolchen Fällen gefangenen oder erlegten Thiere vorbehalten.

Dieſelbe Befugniß haben die vom Fiſchereiberechtigten zum Schutze ſeines Fiſchwassers beſtellten und von der politiſchen Behörde in dieſem Amte beſtätigten Perſonen, ferner jene Perſonen, welche mit beſonderer Geſtattung der politiſchen

Faſſung des Ausſchusses.

dürfen, von dem Vorſteher der Ufergemeinde — unbeſchadet der in Betreff der Zuweiſung des Fiſchereirechtes in ſolchen Gewässern ſeinerzeit zu treffenden geſetzlichen Beſtimmungen.

Die Formularien für die Fiſcherkarten werden von der politiſchen Landesbehörde feſtgeſtellt und kundgemacht.

§. 12.

Nach der Regierungsvorlage.

§. 13.

Nach der Regierungsvorlage.

§. 14.

Nach der Regierungsvorlage.

§. 15.

Nach der Regierungsvorlage.

Regierungsvorlage.

Behörde vom Fischereiberechtigten fallweise oder zeitweilig mit dem Fange oder der Erlegung für die Fischerei schädlicher Thiere betraut werden.

§. 16.

Die politischen Bezirksbehörden haben angemessene Verfügungen zu treffen, damit bei Wasserbenützigungen, welche nach den das Wasserrecht regelnden Gesetzen keiner behördlichen Bewilligung bedürfen, vermeidliche Beeinträchtigungen der Fischerei hintangehalten werden.

Diese Verfügungen sind bei Erlassung der in den vorerwähnten Gesetzen zur allgemeinen Regelung der Ausübung solcher Wasserbenützigungen vorgesehenen Polizei-Vorschriften von Amtswegen, sonst aber über Einschreiten des Fischereiberechtigten zu treffen und ist hiebei insbesondere auf die Hintanhaltung schädlicher Störungen der Laichplätze Rücksicht zu nehmen.

§. 17.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden geahndet, welche Geldstrafe im Falle der Wiederholung, sowie dann, wenn dem Fischbestande ein erheblicher Nachtheil zugefügt worden ist, bis zu ein hundert Gulden erhöht werden kann.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

Bei Uebertretungen gegen die Bestimmungen der §§. 2, 4, 6 und 7 dann gegen die auf Grund der §§. 8 und 14 erlassenen Verbote ist zugleich auf den Verfall der wider die Vorschrift gefangenen Fische und der vorschriftswidrig verwendeten Fischereigeräthschaften zu erkennen.

Die Geldstrafen und der Erlös für die verfallenen Fischereigeräthschaften und Fische fließen in einen besonderen, vom Landes-Ausschusse zu verwaltenden Fond zur Förderung der Fischerei.

Verfallene Fischerei-Geräthschaften, welche zu einer der verbotenen Arten gehören, sind jedoch vor dem Verkaufe zum weiteren Gebrauche in der verbotenen Form untauglich zu machen.

Fassung des Ausschusses.

§. 16.

Nach der Regierungsvorlage.

§. 17.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden geahndet, welche Geldstrafe im Falle der Wiederholung, sowie dann, wenn dem Fischbestande ein erheblicher Nachtheil zugefügt worden ist, bis zu ein hundert Gulden erhöht werden kann.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

Bei Uebertretungen gegen die Bestimmungen der §§. 2, 4, 6 und 7 dann gegen die auf Grund der §§. 8 und 14 erlassenen Verbote ist zugleich auf den Verfall der wider die Vorschrift gefangenen Fische und der vorschriftswidrig verwendeten Fischereigeräthschaften zu erkennen.

Die Geldstrafen und der Erlös für die verfallenen Fischereigeräthschaften und Fische fließen in den Landes-Culturfond.

Verfallene Fischerei-Geräthschaften, welche zu einer der verbotenen Arten gehören, sind jedoch vor dem Verkaufe zum weiteren Gebrauche in der verbotenen Form untauglich zu machen.

Regierungsvorlage.

§. 18.

Die Gemeindevorstände, die k. k. Gendarmerie und die Organe der Strompolizei sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Uebertretungen zur Kenntniß der politischen Behörde zu bringen.

Die gleiche Verpflichtung liegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich der auf Grund des §. 14 ergangenen Verbote ob.

§. 19.

Die Fischereiberechtigten und die Gemeinden sind befugt, ihre zum Schutze anderer Interessen, namentlich land- oder forstwirtschaftliche Culturzweige, einschließlich der Jagd, bereits bestellten Wachorgane auch mit der Beaufsichtigung und dem Schutze der Fischerei zu betrauen und hierfür von der politischen Bezirksbehörde nach der von der Landesbehörde vorzuschreibenden Eidesformel beedeiden zu lassen.

Auch können sie Wachorgane für die Fischerei insbesondere bestellen und beedeiden lassen, wenn dieselben die für das Feldschutpersonal vorge-schriebenen Eigenschaften haben.

Auf die hiernach mit der Beaufsichtigung und dem Schutze der Fischerei betrauten Organe finden die für das Feldschutpersonal überhaupt geltenden Bestimmungen und in Betreff ihrer amtlichen Stellung die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 84) Anwendung.

§. 20.

Den gemäß §§. 18 und 19 zur unmittelbaren Ueberwachung der Fischerei berufenen Organen steht insbesondere das Recht und die Pflicht zu:

- a) Die Fischwasser ihres Dienstsprenghels, die Wehren, Schleusen, Dämme, Radstuben u. s. w., insoferne diese Vorlagen die Fischerei berühren, zu beaufsichtigen;
- b) die Fischerschiffe, Fischbehälter, sowie auch die Fischereigeräthe zu untersuchen;
- c) zur Beschlagnahme von Fischen und Fischereigeräthschaften, sowie zu Verhaftungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 84) zu schreiten.

Fassung des Ausschusses.

§. 18.

Nach der Regierungsvorlage.

§. 19.

Nach der Regierungsvorlage.

§. 20.

Nach der Regierungsvorlage.

Regierungsvorlage.

§. 21.

Die politischen Bezirksbehörden haben vorzusehen, daß die Bestimmungen der §§. 2, 4, 6, 7, 11, 13 und 17 dieses Gesetzes und die auf Grund der §§. 1, 3, 8, 14 und 16 ergangenen Vorschriften alljährlich, zu der für den Zweck angemessensten Zeit, durch ortsübliche Verlautbarung in den Ufergemeinden in Erinnerung gebracht werden.

§. 22.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht nur auf die Fischerei im engeren Sinne, sondern auch auf die Nutzung der Gewässer rücksichtlich der Zucht und des Fanges der verwerthbaren und nicht der Jagd vorbehaltenen Wasserthiere überhaupt Anwendung.

§. 23.

In Betreff der in Ausführung der §§. 1, 2, 3, 8 und 14 dieses Gesetzes vorzunehmenden Feststellungen und zu erlassenden Vorschriften, hat die politische Landesbehörde, beziehungsweise der Ackerbau-Minister (§. 9) Sachverständige und den Landesauschuß einzuvernehmen.

In Betreff der von der politischen Bezirksbehörde gemäß §. 16 vorzuschreibenden Einschränkungen der Wasserbenützung hat auch diese Behörde nach Einvernehmung von Sachverständigen vorzugehen.

§. 24.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbau-Minister und der Minister des Innern beauftragt.

Fassung des Ausschusses.

§. 21.

Nach der Regierungsvorlage.

§. 22.

Nach der Regierungsvorlage.

§. 23.

In Betreff der in Ausführung der §§. 1, 2, 3, 8 und 14 dieses Gesetzes vorzunehmenden Feststellungen und zu erlassenden Vorschriften hat die politische Landesbehörde, beziehungsweise der Ackerbau-Minister (§. 9) Sachverständige und insbesondere solche des Landes und den Landesauschuß einzuvernehmen.

In Betreff der von der politischen Bezirksbehörde gemäß §. 16 vorzuschreibenden Einschränkungen der Wasserbenützung hat auch diese Behörde nach Einvernehmung von Sachverständigen vorzugehen.

§. 24.

Nach der Regierungsvorlage.